

PRODUKTINFORMATIONSBLETT – Classic Cars Bedingungen 01/2008

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über den Inhalt des Versicherungsvertrags. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen nicht abschließend sind.

1. ART DER ANGEBOTENEN VERSICHERUNG

Es handelt sich um eine Kaskoversicherung für historische Fahrzeuge. Grundlage sind die beigefügten Classic Cars Bedingungen 01/2008 sowie die Besonderen Deckungsvereinbarungen, sofern vorhanden.

2. VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE RISIKEN

Durch diesen Vertrag ist das versicherte Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust als Folge aller Gefahren versichert (Allgefahren-Versicherung).

Insbesondere sind Schäden durch z.B. folgende Gefahren versichert:

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Zusammenstoß mit Tieren;
- Diebstahl, Vandalismus;
- Zufallsbedingte Beschädigung.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Ziffern I. „Versicherte Sachen“, II. „Versicherte Risiken“ und III. „Risikoausschlüsse“ der Classic Cars Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen unter Ziffer 4. dieses Produktinformationsblattes.

3. PRÄMIENBERECHNUNG, FÄLLIGKEIT UND FOLGEN DER NICHTZAHLUNG

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung der Versicherungssumme (Fahrzeugwert), des Baujahres des Fahrzeuges sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet. Bei Risiken im Ausland fallen die ausländischen Versicherungssteuern sowie ggf. zusätzliche Gebühren an. Nachfolgend finden Sie eine Beispielsberechnung. **Bitte beachten Sie, dass die für Sie gültige Prämie dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.**

Beispielsberechnung:

Versichertes Risiko beispielhaft:	Historisches Fahrzeug		
Versicherungssumme beispielhaft:	€ 150.000,00		
Baujahr beispielhaft:	1954		
Selbstbehalt beispielhaft:	€ 1.000,00 je Versicherungsfall		
Beitragsberechnung beispielhaft:			
Versicherungssumme	Baujahr	Faktor (%)	Prämie
€ 150.000,00	1954	0,67	€ 1.005,00
Gesamtbeitrag netto beispielhaft:	€ 1.005,00		

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu.

Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Wenn Sie die einmalige oder erste Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung. Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit der Ziffer VI. „Prämienzahlung“ der Classic Cars Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

4. RISIKOAUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Wie bei jedem Versicherungsvertrag bestehen auch für diesen Vertrag gewisse Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen, unter anderem:

Beispiel für Risikoausschlüsse:

- *Versicherungsschutz wird nicht gewährt:*
- *für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen (Gleichmäßigkeitsfahrten fallen nicht hierunter);*
- *für unmittelbare Schäden, die aufgrund von altersbedingtem Verschleiß oder altersbedingter Abnutzung (z.B. Oxydation, Korrosion, Rost, Materialermüdung etc.) entstehen sowie Schäden durch Fehlbedienungen oder Betriebsmittelverlusten;*
- *für Schäden, die durch innere Unruhen, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen oder Verfügungen von hoher Hand unmittelbar verursacht werden;*
- *für Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;*

Beispiel für Leistungsbeschränkungen:

Von jedem Schaden tragen Sie den vereinbarten Selbstbehalt. Ferner gelten für bestimmte Gegenstände Entschädigungsgrenzen vereinbart. Die jeweils gültigen Entschädigungsgrenzen sind in den Versicherungsbedingungen aufgeführt.

Insoweit handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Ziffern III „Risikoausschlüsse“ sowie IV „Leistungen des Versicherers“ der Classic Cars Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

5. OBLIEGENHEITEN BEI VERTRAGSSCHLUSS UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Zu einer angemessenen Risikobeurteilung sind wir auf Ihre Angaben vor Vertragsschluss angewiesen. Das Versicherungsvertragsgesetz (§ 19) und die Ziffer VII „Vorvertragliche Anzeigepflicht“ unserer Classic Cars Bedingungen 01/2008 normieren daher, dass Sie uns unter anderem die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir im Versicherungsantrag oder zwischen Ihrer auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung und unserer Vertragsannahme fragen, anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit grob schuldhaft, können wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und im Versicherungsfall ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

6. WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGES ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Auch während der Vertragslaufzeit treffen Sie Obliegenheiten, insbesondere die folgenden:

- *Die versicherten Fahrzeuge müssen nach dem Abstellen ordnungsgemäß verschlossen und alle mit uns vereinbarten Sicherheitseinrichtungen aktiviert werden;*
- *Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben;*
- *Der Fahrer darf nicht infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel außerstande sein, das Fahrzeug sicher zu führen.*

Auch hier kann eine grob schuldhaftige Verletzung uns zur Kündigung des Vertrages berechtigen und zu unserer vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit führen. Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit der Ziffer VIII „Vor dem Versicherungsfall zu erfüllende Obliegenheiten“ der Classic Cars Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

7. BEI EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Hat sich ein Versicherungsfall ereignet, sind wir ebenfalls auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Gemäß § 30 VVG in Verbindung mit der Ziffer XI „Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles“ der Classic Cars Bedingungen 01/2008 müssen Sie uns bei Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich informieren.

Gemäß § 31 VVG in Verbindung mit der Ziffer XI „Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles“ der Classic Cars Bedingungen 01/2008 sind unter anderem folgende Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten:

- *Bei Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie den Schaden Ihrem Versicherungsvermittler unverzüglich anzuzeigen. Die dort erhältliche Schadenanzeige ist uns unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt, zuzuleiten.*
- *Sie haben unsere Weisungen einzuholen, uns die Besichtigung des Fahrzeuges zu ermöglichen und insbesondere vor Durchführung von Reparatur- oder Wiederherstellungsarbeiten unsere Zustimmung einzuholen.*

Bei grob schuldhafter Verletzung einer dieser Obliegenheiten können wir ganz oder teilweise leistungsfrei werden. Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich der Ziffer XI „Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles“ der Classic Cars Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

8. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Vertragslaufzeit beträgt bei unseren Verträgen in der Regel ein Jahr, es sei denn es wurde von Ihnen ausdrücklich etwas anderes gewünscht und wir haben diesem Wunsch in Textform zugestimmt. Den genauen Beginn und das Ende bestimmen Sie selbst in dem Ihnen vorliegenden „Angebotsannahmeformular“. Dies wird sodann in der Police dokumentiert. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit Ziffer V. Punkt 1. und 2. „Dauer des Versicherungsvertrages“ der Classic Cars Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

9. MÖGLICHKEITEN EINER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages, bestehen weitere Kündigungsrechte. Beispielsweise ist nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit Ziffer V. Punkt 3. „Dauer des Versicherungsvertrages“ der Classic Cars Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.